

NEWSLETTER – 2021 / KW 30

- **Haftung des Automobilherstellers gemäß § 826 BGB gegenüber dem (Gebrauchtwagen-)Käufer und Wegfall des Schadens durch Software-Update**
BGH, Urteil vom 18.05.2021, AZ: VI ZR 452/19

Der BGH beschäftigte sich erneut mit einem Fall im Zusammenhang mit dem Kauf eines Dieselfahrzeugs, welches mit einem Motor der Baureihe EA189 ausgestattet war. Der Kläger hatte dies am 14.06.2012 bei einem Autohaus gebraucht erworben. Es handelte sich um einen VW Passat 2.0 TDi. Dieser war mit einer Steuerungssoftware ausgestattet, welche erkannte, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand befand und den neuen europäischen Fahrzeugzyklus durchlief oder ob es im normalen Straßenverkehr benutzt wurde. Dies führte dazu, dass im Prüfstandsbetrieb die Software eine im Vergleich zum Normalbetrieb erhöhte Abgasrückführungsrate bewirkte. Daraufhin konnten die Grenzwerte der Stickoxidemissionen der Abgasnorm Euro 5 eingehalten werden. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Rückabwicklung eines finanzierten Fahrzeugkaufs; Klage am Sitz der Finanzierungsbank**
OLG Stuttgart, Urteil vom 04.05.2021, AZ: 6 U 769/20

Zur Finanzierung des Kaufs eines Audi Q3 schloss die Klägerin bei der beklagten Bank im Juli 2014 einen Darlehensvertrag ab. Die Klägerin wohnt im Bezirk des LG Hechingen. Die Beklagte hat ihre Niederlassung in Braunschweig. Der Fahrzeugkauf wurde rückabgewickelt und die Klägerin machte nunmehr vor dem LG Hechingen den Rückzahlungsanspruch geltend. Die Beklagte rügte die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts. Hierauf wies das LG Hechingen die Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit als unzulässig ab. Die Klägerin ging hiergegen in Berufung und unterlag. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Bei Quote: Anteiliges Sachverständigenhonorar vom Auftraggeber zu zahlen**
AG Cloppenburg, Urteil vom 16.04.2021, AZ: 21 C 971/20

Vor dem AG Cloppenburg klagt das Sachverständigenbüro gegen seinen Auftraggeber auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Nachdem sich eine Mithaftung des Auftraggebers (der Beklagte) ergab und die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners weitere Zahlungen ablehnte, klagt das beauftragte Sachverständigenbüro nunmehr gegen den Auftraggeber. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten bei längerer als im Gutachten angegebenen Anmietdauer**
AG Dinslaken, Urteil vom 16.04.2021, AZ: 36 C 50/20

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, die vollständige Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Haftung des Automobilherstellers gemäß § 826 BGB gegenüber dem (Gebrauchtwagen-)Käufer und Wegfall des Schadens durch Software-Update**
BGH, Urteil vom 18.05.2021, AZ: VI ZR 452/19

Hintergrund

Der BGH beschäftigte sich erneut mit einem Fall im Zusammenhang mit dem Kauf eines Dieselfahrzeugs, welches mit einem Motor der Baureihe EA189 ausgestattet war. Der Kläger hatte dies am 14.06.2012 bei einem Autohaus gebraucht erworben. Es handelte sich um einen VW Passat 2.0 TDi. Dieser war mit einer Steuerungssoftware ausgestattet, welche erkannte, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand befand und den neuen europäischen Fahrzeugzyklus durchlief oder ob es im normalen Straßenverkehr benutzt wurde. Dies führte dazu, dass im Prüfstandsbetrieb die Software eine im Vergleich zum Normalbetrieb erhöhte Abgasrückführungsrate bewirkte. Daraufhin konnten die Grenzwerte der Stickoxidemissionen der Abgasnorm Euro 5 eingehalten werden.

Auf die Einstufung der Abgassteuerung derartiger Motoren als unzulässige Abschaltvorrichtung durch das KBA hin rief die Beklagte die mit der Baureihe EA189 ausgestatteten Fahrzeuge zurück, um eine geänderte Software aufzuspielen. Dies geschah beim Fahrzeug des Klägers am 20.09.2016.

Der Kläger begehrte mit seiner Klage dennoch Schadenersatz in Höhe von 24.267,91 € (Kaufpreis zzgl. Finanzierungskosten abzgl. Nutzungsvorteile). Zusätzlich machte er noch seinen Zinsschaden geltend.

In den Vorinstanzen (LG Mainz, Urteil vom 08.02.2019, AZ: 9 O 83/19; OLG Koblenz, Urteil vom 07.11.2019, AZ: 1 U 247/19) blieb der Kläger erfolglos. In der Revision wurde das Urteil des OLG Koblenz aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung seitens des BGH dorthin zurückverwiesen.

Aussage

Der BGH sah die Begründung des Berufungsgerichts, mit welcher ein Schadenersatzanspruch aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB abgelehnt wurde, als nicht zutreffend an.

Der Schadenersatzanspruch bestehe ungeachtet des Umstands, dass der Kläger das Fahrzeug als Gebrauchtwagen erworben habe. Der Senat habe im Urteil vom 25.05.2020 (AZ: VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 16 ff.) festgestellt, dass das Verhalten der Beklagten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der mit der Manipulationssoftware versehenen Motoren auch gegenüber Gebrauchtwagenkäufern als mittelbar Geschädigten objektiv sittenwidrig wäre. Damit habe das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft angenommen, dass ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten gegenüber einem Gebrauchtwagenkäufer von vornherein ausscheide. Der Schaden sei auch nicht dadurch entfallen, dass im September 2016 ein Softwareupdate durchgeführt worden war.

Werde jemand durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht, den er sonst nicht geschlossen hätte, kann er auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar sei.

Der Geschädigte müsse sich von dieser auf einem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können. Allein schon eine solche Verpflichtung stelle gemäß § 826 BGB einen zu ersetzenden Schaden dar. Aufgrund

des Aufspielens eines Softwareupdates werde der ungewollte Vertragsschluss rückwirkend nicht zu einem gewollten.

Praxis

Im Hinblick auf die Fahrzeugkäufe im Zusammenhang mit der bekannten Problematik der Manipulationssoftware entscheidet der BGH mittlerweile konsequent. Gegenüber dem Hersteller sieht er Schadenersatzansprüche durchaus als gegeben an und begründet dies mit der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung der Käufer.

Dies gilt nicht nur gegenüber dem Erstkäufer, welcher das Fahrzeug als Neuwagen erwirbt, sondern auch gegenüber dem späteren Gebrauchtwagenkäufer. Auch ändert sich durch den Umstand, dass das Softwareupdate aufgespielt wurde, nichts daran, dass der Käufer weiterhin einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Hersteller hat.

Zu betonen ist, dass sich die Ansprüche ausschließlich gegen den Hersteller richten. Zu trennen davon sind Ansprüche gegenüber dem Händler. Dieser kann in der Regel nicht aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung in Anspruch genommen werden.

- **Rückabwicklung eines finanzierten Fahrzeugkaufs; Klage am Sitz der Finanzierungsbank**

OLG Stuttgart, Urteil vom 04.05.2021, AZ: 6 U 769/20

Hintergrund

Zur Finanzierung des Kaufs eines Audi Q3 schloss die Klägerin bei der beklagten Bank im Juli 2014 einen Darlehensvertrag ab. Die Klägerin wohnt im Bezirk des LG Hechingen. Die Beklagte hat ihre Niederlassung in Braunschweig. Der Fahrzeugkauf wurde rückabgewickelt und die Klägerin machte nunmehr vor dem LG Hechingen den Rückzahlungsanspruch geltend. Die Beklagte rügte die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts. Hierauf wies das LG Hechingen die Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit als unzulässig ab. Die Klägerin ging hiergegen in Berufung und unterlag.

Aussage

Das OLG Stuttgart hatte zu klären, ob im Hinblick auf einen finanzierten Fahrzeugkauf abweichend vom Grundsatz, dass am Sitz der finanzierenden Bank geklagt werden müsse, auch eine Klage am Gerichtsstand zum Wohnort des Darlehensnehmers in Betracht käme. Das OLG Stuttgart verneinte dies. Der Prozess hätte gemäß §§ 12, 17 ZPO beim zuständigen Gericht des allgemeinen Gerichtsstands der Beklagten geführt werden müssen. Insbesondere bestehe bei dem von der Klägerseite angerufenen Gericht kein besonderer Gerichtsstand, insbesondere nicht derjenige des Erfüllungsorts gemäß § 29 ZPO. Denn das LG Hechingen habe zutreffend entschieden, dass der Erfüllungsort für die behauptete Geldschuld der Beklagten nach der für den § 29 ZPO maßgeblichen materiell-rechtlichen Regel der §§ 269, 270 IV BGB am Sitz der Beklagten in Braunschweig liege.

Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus dem Umstand, dass es sich um verbundene Verträge handelte. Der Erfüllungsort für die Rückzahlungsansprüche des Käufers liegt dennoch nicht dort, wo die Kaufsache vertragsgemäß sich befindet. Das OLG Stuttgart begründete dies damit, dass es vorliegend nicht um eine Leistungsstörung im Rahmen des Kaufvertrags gehe, vielmehr liege der die von der Klägerin angestrebte Rückabwicklung prägende Rechtsgrund im erklärten Widerruf des Darlehensvertrags. Die Annahme eines einheitlichen Erfüllungsorts am Sitz des Käufers und Darlehensnehmers sei nicht gerechtfertigt (so schon Senatsurteil vom 28.04.2020, AZ: 6 U 316/19).

Das OLG Stuttgart hob die im Hinblick auf den finanzierten Fahrzeugkauf vorliegende Besonderheit hervor, dass die rückabzuwickelnden Leistungen nicht Zug um Zug zu erfüllen seien. Der Verbraucher wäre vielmehr vorleistungspflichtig, müsse also zunächst das Fahrzeug zurückgeben und könne dann die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen. Wenn also der vorleistungspflichtige Verbraucher vor der Geltendmachung seines Zahlungsanspruches das finanzierte Fahrzeug immer schon an die finanzierende Bank herausgegeben haben muss, dann gäbe es keinen Grund, seinen Wohnsitz zum Leistungsort für die Geldschuld zu bestimmen, nur, weil sich dort das Fahrzeug einmal befunden habe.

Das OLG Stuttgart erwähnte auch eine abweichende Ansicht des OLG Hamm (Urteil vom 27.11.2019, AZ: I 31 U 114/18) und schloss sich allerdings ausdrücklich der abweichenden Ansicht dieses Senates nicht an. Auch Gründe der Prozessökonomie sprächen nicht dafür, übergesetzlich für alle Ansprüche aus widerrufenen Darlehensverträgen in beide Richtungen einen gemeinsamen besonderen Gerichtsstand zu begründen.

Praxis

In der Regel muss ein Verbraucher, der einen finanzierten Fahrzeugkauf rückabwickelt am allgemeinen Gerichtsstand der finanzierenden Bank klagen. Die (übergesetzliche) Begründung eines besonderen Gerichtsstands zu Gunsten des Verbrauchers sieht das

OLG Stuttgart als nicht gerechtfertigt an. Allerdings sehen dies andere Gerichte offensichtlich abweichend. Nachdem hier die Klägerin im dem Rechtsstreit zunächst vor dem LG Hechingen und dann vor dem OLG Stuttgart offensichtlich nicht den Verweisungsantrag an das am Sitz der Beklagten zuständige Gericht gestellt hatte, blieb in beiden Instanzen den Gerichten nichts anderes übrig, als die Klage als unzulässig zurückzuweisen.

- **Bei Quote: Anteiliges Sachverständigenhonorar vom Auftraggeber zu zahlen**
AG Cloppenburg, Urteil vom 16.04.2021, AZ: 21 C 971/20

Hintergrund

Vor dem AG Cloppenburg klagt das Sachverständigenbüro gegen seinen Auftraggeber auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Nachdem sich eine Mithaftung des Auftraggebers (der Beklagte) ergab und die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners weitere Zahlungen ablehnte, klagt das beauftragte Sachverständigenbüro nunmehr gegen den Auftraggeber.

Der Beklagte ist der Meinung, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die Schuldnerin der Forderung sei. Die von der Beklagten beauftragte Rechtsanwaltskanzlei könne darüber hinaus keine Verträge mit dem Sachverständigenbüro schließen, um dann die Kosten auf ihn (den Beklagten) umzulegen. Die Kosten des Sachverständigen seien nicht angemessen und es wäre inakzeptabel, dass die Rechnungsstellung erst sechs Monate nach Auftragserteilung durch die Rechtsanwaltskanzlei geltend gemacht wird.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Werklohnanspruch in Höhe von 848,17 € gemäß § 631 Abs. 1 BGB. Dabei ist es unerheblich, ob zwischen Kläger und Beklagten ein persönlicher Vertragsschluss vorliegt. Dies ist indes auch nicht erforderlich, dass die Beauftragte Anwaltskanzlei gemäß der von dem Beklagten unterzeichneten Vollmacht dazu bevollmächtigt ist, Vertragsverhältnisse im Namen des Vollmachtgebenden zu begründen oder aufzuheben. Da der Beklagte diese Vollmacht unterschrieben hat, könne er sich nämlich darauf zurückziehen, dass für ihn mit der Unterzeichnung der Abtretungserklärung alles erledigt gewesen sei, zumal die Abtretungserklärung erfüllungshalber erfolgte.

„Die Leistung bzw. Abtretung erfüllungshalber führt nicht zum Erlöschen der geschuldeten Leistung (BGH NJW 1986, 424 [425]). Dem Gläubiger, also hier dem Kläger, wird allein eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit eröffnet, ohne dass das Verwertungs-/Bonitätsrisiko auf ihn übergeht; ihn trifft aber, anders als bei der bloßen Leistung sicherungshalber, im Verhältnis zum Schuldner die grundsätzliche Pflicht zur vorrangigen Verwertung der hingeegebenen Ersatzleistung (BGH NJW 2018, 3018 Rn. 14). Da die gegnerische Versicherung aber nur die Hälfte reguliert hat, kann sich der Kläger für die übrige Hälfte an die Beklagte halten.“

Darüber hinaus ist die Höhe der Sachverständigenkosten angemessen. Die Sachverständigenkosten orientieren sich an der vom Sachverständigen ermittelten Schadenhöhe. Diese gegen die Art der Berechnung bestehen grundsätzlich keine Bedenken bei den Abrechnungsmodalitäten. Das abgerechnete Grundhonorar befindet sich innerhalb der vom BVSK herausgegebenen Honorarbefragung und deren einzelner Korridore.

Praxis

Stellt sich im Laufe des Verfahrens eine Mitschuld des geschädigten Auftraggebers heraus, so ist durch die erfüllungshalber abgetretene Forderung gegenüber dem Sachverständigen stets ein Rückgriff auf den Auftraggeber möglich. Dies begründet im Wesentlichen den Unterschied zur „Erfüllung statt“ abgetretenen Forderung. So ist die an „Erfüllung statt“ abgetretene Forderung zum einen zum Vorteil für den Geschädigten selbst, weil er sich zukünftig mit keinerlei Kosten konfrontiert sieht, auf der anderen Seiten zum Nachteil für den Sachverständigen, da sich dieser – sollte seine Honorarforderung nicht von der gegnerischen Haftpflichtversicherung befriedigt werden, selbst mit den Kosten konfrontiert sieht.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten bei längerer als im Gutachten angegebenen Anmietdauer**

AG Dinslaken, Urteil vom 16.04.2021, AZ: 36 C 50/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, die vollständige Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Der Pkw der Klägerin war unfallbedingt nicht mehr fahrbereit, sie mietete für die Dauer der Reparatur ihres Fahrzeugs einen Mietwagen Typ Skoda Rapid (Mietwagenklasse 4) an. Die Reparatur erfolgte gemäß dem zuvor eingeholten Gutachten vom 03.10.2019 im Zeitraum vom 01.10.2019 bis 11.10.2019. Im Gutachten wurde die Reparaturdauer mit 3 Werktagen prognostiziert.

Bei Durchführung wurde seitens der Reparaturwerkstatt festgestellt, dass auch die Motorhaube des klägerischen Fahrzeugs bei dem Unfall beschädigt wurde. Da die Reparatur des nunmehr festgestellten Schadens nicht direkt durchgeführt werden konnte, verbrachte die Klägerin es am 21.10.2019 erneut zur Werkstatt, dort wurde es erneut begutachtet und bis 30.10.2019 entsprechend des Nachtragsgutachtens repariert.

Für die Anmietung des Mietwagens wurden der Klägerin 937,64 € für den Zeitraum 01.10.2019 bis 11.10.2019 und 644,03 € für den Zeitraum 21.10.2019 bis 30.10.2019 in Rechnung gestellt.

Aufgrund der unfallbedingten Anmietung fielen Mehraufwendungen in Form von Kreditierung, Kautionsverzicht und vorläufige Stundung der Rechnung inklusive verwaltungstechnischen Mehraufwandes an.

Die Beklagte leistete auf die Mietwagenkosten einen Betrag von 600,73 €. Den Differenzbetrag von 980,94 € sowie Kosten für einen Reparaturablaufplan in Höhe von 89,25 € macht die Klägerin in dem Verfahren vor dem AG Dinslaken geltend.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Mietwagenkosten sind ein ersatzfähiger Schaden im Sinne des § 249 BGB. Dabei kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls die Kosten erstattet verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten darf. Dabei kann der Geschädigte unter mehreren auf dem örtlich relevanten Markt verfügbaren Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis erstattet verlangen.

„Darüber hinausgehende, bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht objektiv erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (BGH a.a.O.). Dies wäre etwa der Fall, wenn die Klägerin im Rahmen einer Eil- oder Notsituation gehindert gewesen wäre, sich über das konkrete Mietwagenangebot vor Ort zu orientieren.

Wenn der Geschädigte – wie hier – nicht dartun kann, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt, dann muss zur Schadenermittlung grundsätzlich auf die objektive Marktlage rekurriert werden; denn dann kommt es im Rahmen der

Erforderlichkeitsprüfung entscheidend darauf an, zu welchen Bedingungen der Geschädigte einen Mietwagen erlangt hätte, wenn er dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen hätte (OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. März 2015 - 1-1 U 42/14 -, Rn. 21, juris). Die Heranziehung von Tabellen kann im Einzelfall auf Bedenken stoßen, wenn seitens der Parteien deutlich günstigere oder ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufgezeigt werden. Voraussetzung ist allerdings eine hinreichend konkrete Bezeichnung der Alternativangebote. Die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote erfüllen diese Anforderung schon deshalb nicht, weil sie andere Zeiträume betreffen.“

Vorliegend hat das Gericht die erforderlichen Mietwagenkosten unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf anhand des arithmetischen Mittels zwischen dem Schwache-Mietpreisspiegel und der Fraunhofer-Erhebung (sog. Fracke) ermittelt. Dabei macht sich das AG Dinslaken die Ausführungen des OLG Düsseldorf (Urteil vom 05.03.2019 - AZ: I-U 74/18 zu eigen.

Es ist von einer erforderlichen Anmietdauer von 2 x 10 Tagen auszugehen, ein schuldhaftes Verhalten wegen der langen Mietdauer ist der Klägerin nicht vorzuwerfen. Sie hat insofern schlüssig und substantiiert dargelegt, weshalb die ursprünglich vom Sachverständigen kalkulierte Reparaturdauer von drei Tagen so erheblich überschritten wurde. Soweit die Beklagte vorträgt, dass der erst später festgestellte Schaden an der Motorhaube auch im Rahmen der Erstreparatur hätte behoben werden können, geht dies fehl. Dies fällt nicht in den Risikobereich des Geschädigten.

Ein etwaiges Auswahlverschulden der Klägerin hinsichtlich der Reparaturwerkstatt liegt ebenfalls nicht vor.

Insgesamt ergeben sich nach der Fracke Methode erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 1.143,38 €, auf den das Gericht einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 20 % aufgrund der unfallbedingten Mehraufwendungen vorgenommen hat. Diese Mehraufwendungen sind insoweit alle der Höhe und dem Grund nach angemessen und zu erstatten.

Nach Abzug der ersparten Eigenaufwendungen von 57,17 € verbleibt ein erstattungsfähiger Betrag von 1.792,09 €. Die von der Klägerin geltend gemachten Kosten unterschreiten diesen Betrag, weshalb sie einen Anspruch auf vollständigen Ersatz der Mietwagenkosten hat. Nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung ergibt sich noch ein Anspruch von 980,84 €.

Ebenfalls zu erstatten sind die Kosten für den angeforderten Reparaturablaufplan. Die beklagte Haftpflichtversicherung hat diesen explizit angefordert, sodass sie die dafür entstandenen Kosten zu tragen hat.

Praxis

Wird ein unfallbedingter Schaden erst im Rahmen der Reparatur entdeckt und sind die erforderlichen Ersatzteile nicht auf Lager, kann eine zweite Reparatur notwendig werden. Auch für die Dauer dieser zweiten Reparatur können Mietwagenkosten ersatzfähig sein, das Risiko einer solchen notwendigen zweiten Reparatur fällt in den Risikobereich des Schädigers.